

# RS VwGH Erkenntnis 2007/04/25 2005/20/0020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2007

## Rechtssatz

Blendet der UBAS das Vorbringen des Asylwrebrs, es laufe wegen des Singens kurdischer Lieder bei der Hochzeit seines Bruders ein Verfahren gegen ihn, wobei er Vorladungen nicht Folge geleistet habe, und er würde im Falle einer Rückkehr in die Türkei verhaftet werden, dem die Asylrelevanz nicht von vornherein abgesprochen werden kann, in seiner rechtlichen Beurteilung - ohne es einer Beweiswürdigung unterzogen zu haben - zur Gänze aus, ist die Begründung des angefochtenen Bescheides nicht schlüssig (Hinweis E 21. April 2005, 2002/20/0397; E 23. Mai 2006, 2006/19/0292).

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete

## Im RIS seit

26.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)